

Zu Pkt XVI der Niederschrift

Der Wahlleiter unterrichtete den Ausschuss von einem Schreiben der „Spaßpartei für Deutschland“, worin diese ihn von einer Beschwerde bei der Schulleitung der BbS I wegen einer dort stattgefundenen Unterschriftensammlung in Kenntnis setzt.

Die Beschwerdeführer führen aus:

„Im Zeitraum zwischen 15.03.-19.04.2004 wurden an der BbS I ... offensichtlich Unterstützungsunterschriften für die Kommunalwahl gesammelt. Die Bögen wurden von der Schulleiterin im Auftrag von Herrn Söder, dem ehemaligen Leiter der Einrichtung und Kandidaten einer Wählergruppe für den Wahlbereich 04 ... unter Schülern und Lehrern verteilt und unterschrieben wieder eingesammelt.“

Der Wahlleiter stellt fest, dass ein Bewerber dieses Namens nicht existiert, aber ein Herr Söhner im Wahlbereich 03 für die Wählergruppe „Bund für Magdeburg“ kandidiert. Er erklärt im übrigen seine Auffassung, dass Ort und Vorgehensweise der Sammlung von Unterstützungsunterschriften in dieser Phase der Wahlvorbereitung für den Wahlausschuss nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind. (Sofern nicht z. B. erhebliche Zweifel an der Freiwilligkeit der Abgabe von Unterstützungsunterschriften oder ihrer Echtheit bestehen) Der Wahlausschuss, dem auch eigene Ermittlungsrechte nicht zustehen, hat im Zulassungsverfahren nur die formale Korrektheit der eingereichten Wahlvorschläge zu prüfen. Ob die Wahl eventuell in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist, kann nur Gegenstand eines Wahleinspruchs nach erfolgter Wahl sein (vgl. §50 KWG).

Der Wahlausschuss schloss sich der Rechtsauffassung des Wahlleiters an.